

1. Grundsätzliches für Wertpapier-Anleger

Die neue 25%ige Kursgewinnbesteuerung soll für alle Wertpapiere (inkl. Fonds) und derivative Instrumente gelten und soll für Aktien und Fonds Anwendung finden, die nach dem 31.12.2010 erworben werden (davor gilt die aktuelle Besteuerung inklusive der 1-Jahres-Spekulationsfrist). Für derivative Instrumente und Forderungswertpapiere soll die Kursgewinnbesteuerung erst für Anschaffungen nach dem 30.9.2011 gelten. Die Kursgewinnbesteuerung soll grundsätzlich für alle Veräußerungsvorgänge ab dem 1.10.2011 durch die depotführende Bank des Anlegers verwaltet werden.

2. Fonds

Neu ist, dass nunmehr zwei Besteuerungsebenen für die Fondsbesteuerung relevant sind, nämlich die Besteuerung im Fonds und zusätzlich jene auf Anteilsscheinebene.

a) Besteuerung im Fonds

- 25% KESt für ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden, Zielfondsausschüttungen, Bankzinsen, etc)
- 25% KESt von 20% bis sukzessive 60% des realisierten Nettogewinns/
Substanzgewinns (außerordentl. Erträge) mit folgenden Übergangsfristen bis 2014:
 - 20% (vor dem 30.6.2011)
 - 30% (nach dem 30.6.2011)
 - 40% (Kalenderjahr 2012)
 - 50% (Kalenderjahr 2013)
 - 60% (Kalenderjahr 2014)
- Verlustausgleich und Verlustvortrag sind voll möglich (bei Einzeltitelveranlagungen des Anlegers ist nur ein Verlustausgleich, aber kein Verlustvortrag möglich!)

b) Besteuerung auf Anteilsscheinebene

- 25% KESt des Substanzgewinns/Kurgewinns (Anschaffungskosten versus Veräußerungserlös; sogenannte Differenzbesteuerung). So wie es aussieht, wird ein etwaiger Ausgabeaufschlag nicht berücksichtigt, dh die Anschaffungskosten bleiben bei zB EUR 100, auch wenn der Anleger EUR 105 (Ausgabeaufschlag von 5%) gezahlt hat.

c) Um die ins Auge springende Doppelbesteuerung zu verhindern, werden von der depotführenden Bank des Anlegers die Anschaffungskosten des Anteilsscheins (gegenüber dem Veräußerungserlös) um die bereits im Fonds erfassten Erträge erhöht (wirkt somit steuersenkend).